



Magistrat der Stadt Wien
MBA 21 | Am Spitz 1
1210 Wien
Telefon +43 1 4000 21000
Fax +43 1 4000 9921220
post@mba21.wien.gv.at
wien.gv.at/mba

MBA21-167153-2025-33
Öffentliche Bekanntmachung/Anschlag a.d.Amtstafel

Wien, 23. Dezember 2025

1220 Wien, Breitenleer Straße 100, Halle 2C
Caritas4you GmbH

Genehmigung der Betriebsanlage gemäß § 74 GewO 1994

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Gegenstand: Ansuchen von der Caritas4you GmbH um Genehmigung der Betriebsanlage im Standort 1220 Wien, Breitenleer Straße 100, Halle 2C zur Ausübung des Gewerbes Herstellung und Aufbereitung sowie Vermietung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen, und Handel mit sowie Vermietung von Medizinprodukten, eingeschränkt auf den Handel mit Medizinprodukten

Für den MLP-Businesspark in 1220 Wien, Breitenleer Straße 100 liegt eine Generalgenehmigung vor. Die Caritas4you GmbH beabsichtigt im neu errichteten MLP-Businesspark in 1220 Wien, Breitenleer Straße 100, Halle 2C ein Zentrallager zu betreiben. Die Gesamtfläche der Betriebsanlage umfasst 3.269 m².

In der Lagerhalle (2.220 m²) werden Dienstbekleidung, Medizinprodukte, Hygienepapier, Bürobedarf, Werbeartikel, Hygieneartikel sowie Güter für nationale und internationale Katastrophenhilfe gelagert. Diese Lagergüter werden in Palettenregalen mit einer Höhe von max. 10,5 m gelagert. Es können bis zu 2.100 Palettenplätze bestückt werden.

Im baulich getrennten Desinfektionslagerraum (141 m²) werden medizinisches Desinfektionsmaterial, Flächen- und Händedesinfektionsmittel sowie Hautpflegeprodukte gelagert. Diese Lagergüter werden in Palettenregalen mit einer Höhe von max. 5,50 m gelagert.

Die Mezzaninlagerfläche (174 m²) befindet sich oberhalb der Ladedocks und grenzt unmittelbar an die Verwaltungsfläche im ersten Obergeschoss an. Diese Lagerfläche wird überwiegend als Blocklager für leichte Lagergüter genutzt.

Die Büros für die Verwaltung befinden sich im Obergeschoss. Im Erdgeschoss befindet sich das Büro für die Arbeitsvorbereitung.

Die Betriebs- und Öffnungszeiten sind von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Die Anlieferung- und Abholung der Waren erfolgt von Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr durch LKWs und Transporter. Innerhalb dieser Zeiten finden max. 40 Anlieferungs- bzw. Abfertigungsvorgänge pro Tag statt.

Die Zufahrt zur Halle 2C erfolgt hauptsächlich über die Breitenleer Straße mit einer eigenen Zufahrt. Die Zu- bzw. Auslieferung erfolgt über vier Ladedocks mit Überladebrücke. Die Entladung der Waren erfolgt mit Elektrostaplern.

Die Belüftung der Halle und der Büros erfolgt natürlich. WCs und sämtliche innenliegende Räume werden mechanisch entlüftet und durch Nachströmung mit Zuluft versorgt.

Die Beheizung der Halle 2C erfolgt über Fernwärme. Die Kühlung der Büroräume erfolgt mit einer Multisplit-Klimaanlage. Das Außengerät wird auf dem Dach des 1. Obergeschosses über dem Bürobereich installiert.

Insgesamt werden 12 Arbeitnehmer*innen beschäftigt.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt.

Zeit: Freitag, dem 16.01.2026, um 10.00 Uhr

Ort: Breitenleer Straße 100, Halle 2C, 1220 Wien

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

1. wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zum Beispiel eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, Notarin oder Notar, Wirtschaftstreuhanderin oder Wirtschaftstreuhand – handelt,

2. wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um Familienmitglieder (beziehungsweise Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionärin oder Funktionär von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
3. wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die Parteien können in die Pläne und sonstigen Einreichunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 21. Bezirk Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Magistratisches Bezirksamt für den 21. Bezirk, Am Spitz 1, 1210 Wien, 1. Stock, Zi. 1.27

Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8.00 bis 15.30 Uhr und Do von 8.00 bis 17.30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000-21515)

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung

1. durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
2. Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
3. sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren in diesem Verfahren jene Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Augenscheinsverhandlung Einwendungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 gegen die Anlage erheben, ihre **Stellung als Partei** (Parteirechte sind z. B. Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich,

wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Es besteht **keine Verpflichtung** zur Teilnahme an der Augenscheinsverhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie §§ 74 und 356 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994.

Hinweis:

Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Bezirksamt vorbringen.

Referent*in: Mag. Hager-Liberda
Telefon +43 1 4000 21515

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bezirksamtsleiterin

(elektronisch gefertigt)

Mag. Hager-Liberda